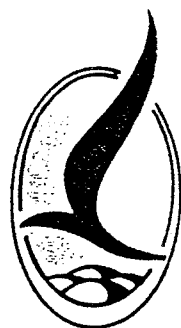


# AERO-Club Odenwald e.V. Flugplatz Michelstadt



Benutzungs-Ordnung  
für den Sonderlandeplatz Michelstadt/Odw.  
(Flugplatz-Benutzungs-Ordnung)

Benutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Michelstadt/Odw.

Inhaltsangabe

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
  - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
  - 2.2 Start- u. Landeeinrichtungen
  - 2.3 Rollen und Schleppen
  - 2.4 Abfertigungsvorfeld
  - 2.5 Abstellen und Unterstellen
  - 2.6 Modellflug
  - 2.7 Statistik
  - 2.8 Lärmschutz
  - 2.9 Betriebsstoff-Versorgung
  - 2.10 Wartungsarbeiten und Waschen
  - 2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren
  - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
  - 3.2 Fahrzeugverkehr
  - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
    - 3.3.1 Allgemeines
    - 3.3.2 Rollfeld
    - 3.3.3 Vorfelder
  - 3.4 Mitführen von Hunden
4. Sonstige Betätigung
  - 4.1 Gewerbliche Betätigung
  - 4.2 Sammlungen, Werbungen Verteilen v. Druckschriften
  - 4.3 Lagerung
  - 4.4 Bauarbeiten
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Verunreinigungen, Abwässer
  - 7.1 Verunreinigungen
  - 7.2 Abwässer
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Betriebsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
11. Zustellungsbevollmächtigter

## Teil I

### Beschreibung des Sonderlandeplatzes Michelstadt/Odw. -EDFO-

Über den Sonderlandeplatz Michelstadt/Odw. sind Angaben im "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" AIP Teil III veröffentlicht, auf die verwiesen wird. Der Flugplatz EDFO ist Sonderlandeplatz und im Eigentum bzw. Besitz des AERO-Club Odenwald e.V. (AECO) Dieser ist auch Platz-Halter. Der AECO bestimmt, wer EDFO benutzt. (siehe Flugplatzgenehmigung Ziff III)

## Teil II

### Benutzungsvorschriften

#### 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Wer den Flugplatz Michelstadt mit Luftfahrzeugen, einschließlich Modell-Flugzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Platzhalters unterworfen.

1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge, sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

#### 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

##### 2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes ist im Rahmen seines Status' als Sonderlandeplatz gegen Entrichtung der in der Flugplatz-Gebührenordnung festgelegten Entgelte im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften, der Platzgenehmigung und der im "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" für den Flugplatz veröffentlichten besonderen Regeln gestattet. Der Flugplatzhalter kann die Benutzung untersagen.

2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.

2.1.3 Einschränkung von Ausbildungsflügen  
(Flüge zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal, LuftPersV)

Alleinflüge sind nur den Schülern der platzansässigen Flugschule bedingt, entsprechend der Flugplatzbetriebsgenehmigung gestattet.

##### 2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen, sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen, sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugleiter gebunden.

## 2.3 Rollen und Abschleppen

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3 Bei Bedarf ist der Flugplatzhalter berechtigt, das Abschleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. Luftfahrzeuge dürfen nur mit geschultem Personal abgeschleppt werden. Der Führerstand des Luftfahrzeuges muß mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Abschleppvorganges erforderlich ist. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzhalter ab, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Abschleppen notwendigen Weisungen zu geben.

## 2.4 Abfertigungsvorfeld

2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Lfz zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- u. Probelaufen, zur Wäsche und Pflege - ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.

2.4.2 Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzhalter oder im Einzelfall durch den Flugleiter zugewiesen.

## 2.5 Abstellen, Unterstellen und Stationieren

2.5.1 Auf EDFO darf ein LFZ nur stationiert oder länger als 4 Wochen abgestellt werden, wenn der LFZ-Halter oder jedes Mitglied der Haltergemeinschaft aktives Mitglied des AECO ist. Ausnahmen muß der Vorstand schriftlich genehmigen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des LFZ auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der LFZ-Halter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das LFZ durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen. Nähere Einzelheiten können durch eine Hallenordnung geregelt werden.

2.5.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten LFZ obliegt dem LFZ-Halter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes LFZ durch Lichter o.ä. zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.5.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines LFZ gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (Par. 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, daß hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2.5.4 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2.5.4.1 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters, insbesondere Stromversorgungsanlagen und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.

- 2.5.4.2 Die Hallentore der haltereigenen Hallen dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierfür ermächtigt hat.
- 2.5.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in den Hallen oder in einem Umkreis von 50 m um die Hallen hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl greifbar bereitzuhalten.
- 2.5.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Hallen gewaschen und abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter vorgenommen werden.
- 2.5.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten, damit die Halle mühelos ein- und ausgeräumt werden können.
- 2.5.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Boden- und Wasserfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzhalters.

## 2.6 Modellflug

- 2.6.1 Modellflugbetrieb darf auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes stattfinden. Modellflug darf nicht stattfinden, wenn ein anderes Luftfahrzeug startet, landet, rollt oder sich in der Platzrunde befindet. Ebenso wenig, wenn der Testbetrieb der Fa. Pirelli Reifenwerke läuft (s. hierzu auch Regelung v. 28.6.91). Während der Flugplatzbetriebszeit darf Modellflug nur mit Erlaubnis des Flugleiters stattfinden.
- 2.6.2 Die Modellflugzeuge dürfen nur innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Teils des Flugplatzes mit einem sicheren Abstand zu den angrenzenden Bereichen betrieben werden.
- 2.6.3 Es dürfen nur Flugmodelle starten, die mit einer Fernsteuerungsanlage ausgestattet sind, die es erlaubt, bei Aufforderung durch den Flugleiter das Flugmodell sofort zu landen. Der Fernsteuerungspilot muß sich stets in Rufweite des diensttuenden Flugleiters befinden.
- 2.6.4 Die Verbrennungsmotoren der Flugmodelle müssen mit einem wirksamen Schalldämpfer ausgerüstet sein.
- 2.6.5 Das Be- u. Enttanken, sowie Lagern von Brenn- u. Schmierstoffen darf nur auf dem zugewiesenen Platz erfolgen.
- 2.6.6 Die Durchführung des Modellflugbetriebes hat sich nach den Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen des Bundesministers für Verkehr v. 10.05.78 (NfL 1-177/78) zu richten.

## 2.7 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu machen.  
*insbesondere dann wenn F.o.F. praktiziert wird sich in der An der Tankstelle ausliegende Liste anzufragen*

## 2.8 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

Die Luftfahrzeughalter und -führer haben Anordnungen des Flugplatzhalters über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von LFZ zu befolgen.

## 2.9 Betriebsstoffversorgung

2.9.1 Luftfahrzeuge dürfen nur aus der Flugplatz-Tankstelle betankt werden. Ausgenommen sind Kraftstoffe, die vom Flugplatzhalter nicht angeboten werden.

2.9.2 Die Lagerung von Kraftstoffen in Kanistern auf dem Fluggelände ist verboten.

## 2.10 Wartung und Waschen

Größere Wartungsarbeiten an LFZ sind an den dafür zugewiesenen Plätzen durchzuführen. Waschen und Absprühen von LFZ darf nur auf den vom Flugplatzhalter angewiesenen Waschplätzen mit Leichtflüssigkeitsabscheider und nur unter Verwendung hierfür zugelassener Mittel durchgeführt werden.

## 2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des LFZ-Halters auf dessen Kosten von der Betriebsfläche entfernen, wenn dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der LFZ-Halter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges LFZ von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.11.2 Bleibt ein LFZ bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem LFZ-Halter Ersatz verlangen, es sei denn, daß diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

## 3. Betreten und Befahren

### 3.1 Straßen, Plätze, Eingänge und Gebäude

Das gesamte Flugplatzgelände ist im Privatbesitz des Flugplatzhalters.

3.1.1 Die Straßen, Plätze und Gebäude des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzhalter kann den Verkehr aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzhalter keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Die Schranke der Hauptzufahrt ist geschlossen zu halten. Nach Durchfahrt ist sie sofort wieder zu schließen.

3.1.3 Für das Betreten der Zuschaueranlagen kann Eintrittsgeld erhoben werden; seine Höhe wird durch Aushang bekanntgemacht.

3.1.4 Das Fliegerheim (Casino) ist nur den Mitgliedern des AERO-Club Odenwald e.V und deren Gästen zugänglich. Der Wirt/die Wirtin oder der Vorstand des AECO üben das Hausrecht aus.

### 3.2 Fahrzeugverkehr

- 3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/ -führer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

Die Nutzung des Flugplatzes, seiner Gebäude und Anlagen für Testzwecke durch die Fa. Pirelli Reifenwerke GmbH wird durch besondere Vereinbarungen geregelt. *im Anhang*

An nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen muß gut sichtbar Name und Sitz des Fahrzeughalters angebracht sein. Von Ansprüchen auf Schadenersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter den Flugplatzhalter freizustellen. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden.

- 3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch den Flugplatzhalter bestimmten Stellen aufnehmen oder absetzen.
- 3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 3.2.4 Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder pp) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.
- 3.2.5 Auf dem gesamten Flugplatzgelände besteht eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h.

### 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

#### 3.3.1 Allgemeines

- 3.3.1.1 Das eingefriedete oder anderweitig gekennzeichnete Flugplatzgelände, das nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben ist, darf nur mit Erlaubnis des Flugplatzhalters und ggf. sonstiger Berechtigter (z.B. Flugleiter) betreten oder befahren werden.  
Mit Ausnahme des Vorfeldes am Haupteingang, das für 30 t Traglast zugelassen ist, dürfen die anderen Flächen nur mit Fahrzeugen von max. 3 t Gesamtgewicht befahren werden.

Zu den erlaubnispflichtigen Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- die Flughallen,
- die Warteräume, sowie sonstige Räume und
- Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen.
- der Tower
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe,
- die Baustellen

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke, Anlagen und Gebäude des Flugplatzhalters.

- 3.3.1.2 Der Flugplatzhalter kann die Einwilligung nach Abs. 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 3.3.1.3 Die nicht allgemein zugänglichen Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzhalters besichtigt werden. Als solche gelten generell die aktiven Mitglieder des AECO. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.
- 3.3.1.4 Im Dienstraum des Flugleiters auf dem Tower dürfen sich andere Personen nur aus flugbetrieblichen Anlässen aufhalten, z.B. Entrichtung der Landegebühr, Flugvorbereitung, Abrechnung pp. Der Aufenthalt ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 3.3.1.5 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Paß-, Polizei- und Gesundheitsbehörden sowie der Bundesanstalt für Flugsicherung und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen.
- 3.3.1.6 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 3.3.1.7 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des LFZ-Halters betreten werden.

### 3.3.2 Rollfeld

- 3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Abs. 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzhalter in Person des Flugleiters oder besonders Beauftragten. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen des Flugleiters bewegen und hat insbesondere dessen Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.
- 3.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Abs. 3.3.1.5 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung des Flugplatzhalters - die Erlaubnis des diensthabenden Flugleiters einzuholen und die Vorschrift zum Abs. 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.
- 3.3.2.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, daß ihre Bewegungen vom Flugleiter verfolgt werden können.
- 3.3.2.4 Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die
- in ständiger Sprechfunkverbindung mit dem Flugleiter stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
  - von einem Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, geführt werden.

Der Flugplatzhalter kann im Einvernehmen mit dem Flugleiter Ausnahmen zulassen.



### 3.3.3 Vorfelder

- 3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 20 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 3.3.3.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flugplatzhalter erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich. Es gilt die StVO.
- 3.3.3.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzhalter zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flugplatzhalters.

### 3.4 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

## 4. Sonstige Betätigung

### 4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des AECO.

### 4.2 Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Aufhängen von Werbeträgern.

### 4.3 Lagerung

- 4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des Par. 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.
- 4.3.2 Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergl. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen und Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

### 4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters. Vor Baubeginn ist der Flugplatzhalter rechtzeitig zu unterrichten.

## 5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus Anlage I ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzhalter (auch Geschäftsstelle, Flugleitung, Casino) abzugeben. Es gelten die Par. 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Der Verursacher haftet auch für Folgeschäden.

7.2 Abwässer

In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, daß Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Flugberiebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe u. dgl. verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzhalters zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Schaden zu beheben und den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist 6120 Michelstadt.

11. Zustellungsbevollmächtigter


Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

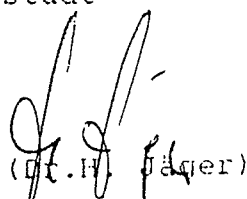
Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 24.04.1992 in Kraft. Sie ersetzt alle bis dahin gültigen einschlägigen Vorschriften.

Michelstadt, den 31.03.92

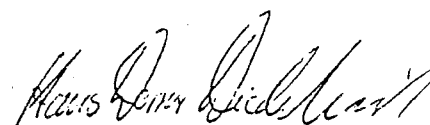
AERO-Club Odenwald e.V.  
Flugplatz Michelstadt

Der Vorstand:

  
(H. Wolf)

  
(H. Jäger)

  
(J. Briesemann)

  
(H.-W. Wiedekind)

Anlage:

"Sicherheitsbestimmungen"

zu Teil II. Nr. 5 der Flugplatzbenutzungsordnung

1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufendem Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z.B. Ambulanzflüge) müssen mindestens zwei sachkundige Helfer mit Lösch- und Rettungsgerät bereitstehen.

1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muß ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters und mit besonderem Feuerschutz zulässig.

1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muß es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.

1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

1.6 Kraftstoffversorgungs- und -entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen.

2.2 Probelaufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den vom Flugplatzhalter festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.

2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist

- über Funk: die Flugleitung
  - telefonisch: die Flugleitung
- unverzüglich zu verständigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

7.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flugleitung bzw. Polizei u. Rettungsdienst zu benachrichtigen.

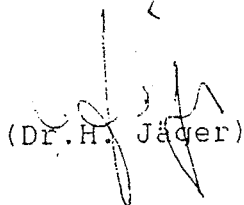
7.3 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flugplatzes.

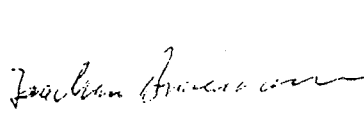
Michelstadt, den 31. März 1992

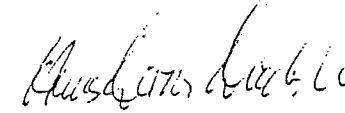
AERO-Club Odenwald e.V.  
Flugplatz Michelstadt

Der Vorstand:

  
(H. Wolf)

  
(Dr. H. Jäger)

  
(J. Briesemann)

  
(H.-W. Wiedekind)

## Anhang B

### Koordinierung der Mischung von Testbetrieb und Flugbetrieb auf EDFO (Anlage 5 zum Vertrag mit Pirelli)

Der Testbetrieb läuft in der Regel außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten des Flugplatzes ab (PPR-Zeiten). Hier hat der Testbetrieb Vorrang. Es testen auch andere Firmen außer Pirelli.

Soll in dieser Zeit Flugbetrieb durchgeführt werden, muss dieser mit dem Testbetrieb koordiniert werden. Dafür gilt:

1. Fremdpiloten. Fremdpiloten unterliegen der PPR-Regelung. Der somit anwesende Flugleiter koordiniert.
2. Notlandungen. Es ist davon auszugehen, dass der Pilot den laufenden Testbetrieb auf der Landebahn erkennt und deshalb die Sicherheitsstreifen als Notlandefeld benutzt.
3. Vereinspiloten: Vereinspiloten sind zu PPR-Zeiten ~~grundsätzlich~~<sup>Sow</sup> von der Flugleiterpflicht befreit, ~~sofern eine sachkundige Person am Platz ist und sichergestellt ist, dass auf dem Flugplatz keine Testfahrten stattfinden.~~ Laufen aber Tests, so hat er die besondere Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass sein Abflug und seine Rückkehr mit dem Testbetrieb nach folgendem Verfahren koordiniert werden:

#### Abflug:

Ohne vorherige Absprache mit dem Testleiter am Platz geht nichts. Laufende Tests dürfen nicht gestört werden (etwa durch Anlassen des Motors). Die Verständigung über Anlassen und Start geht über Handzeichen bzw. Zuruf. Zuvor hat sich der Pilot über die Hindernisfreiheit der Bahn zu vergewissern. Bitte aus Sicherheitsgründen auch unbedingt die Zufahrtsschranke wieder schließen.

#### Rückkehr und Landung

Der Pilot muss vor dem Rückflug telefonisch sicherstellen, dass der Anflug und die Landung mit dem Testbetrieb koordiniert werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass erst nach Antritt des Rückflugs kurzfristig mit Tests begonnen wird!

Über das Testgeschehen und die Planung sind nur die Herren Sattler, Schmidt und Riedner von Fa. Pirelli beziehungsweise deren Stellvertreter umfassend informiert.

Teil.-Nr.: 0172 - 9689727 oder 06163 - 712593. 0177 5998307

Der Pilot muss deshalb immer vor Antritt des Rückflugs mit einem dieser Herren telefonieren, um zu erfahren, ob ihm bei seiner Rückkehr Testbetrieb erwarten wird. Erhält er die Auskunft, dass Tests laufen werden oder kommt eine Telefonverbindung nicht zustande, muss der Pilot einen Flugleiter oder ein aktives Clubmitglied mit Funkgerät bestellen, die dann koordinieren. Eine sachkundige Person ohne Flugfunk genügt in diesem Fall nicht!

Um auch bei der Rückkehr laufende Tests nicht zu stören, ist frühzeitig Funkkontakt herzustellen, um, falls erforderlich, in einer weit abgelegenen Warteschleife das Ende des Tests abzuwarten (max. 15 Minuten).

Jedes aktive Mitglied ist zur unbedingten Einhaltung dieser Regelung verpflichtet.

Michelstadt, 02.06.06

Der Vorstand